



Richtlinie

**zur Gewährung von Zuwendungen
des Freistaats Thüringen**

**für die
Förderung von Investitionen der
kommunalen Gebietskörperschaften**

**zur
Strukturoptimierung und Anpassung der Zentralen
Leitstellen an den Stand der Technik**

(FörderRL Leitstellen)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), § 7 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) und § 19 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO Zuwendungen für den Zusammenschluss von Zentralen Leitstellen.

Die (neu) entstehenden Zusammenschlüsse werden in dieser Richtlinie als Regionalleitstellen bezeichnet.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Projektziel:

- Schaffung leistungsfähigerer und wirtschaftlicher Leitstellenstrukturen (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 ThürRettG)
- verbesserter Schutz der kritischen Infrastruktur „Leitstelle“

1.3 Zuwendungszweck:

- einheitliche Ausstattung der Regionalleitstellen in den Kernkomponenten Einsatzleitsystem, Funk- und Kommunikationssystem sowie Sprach- und Funkdokumentation mit einem redundanten Verbundkonzept
- BDBOS-konforme Anbindung der Regionalleitstellen an den BOS-Digitalfunk
- Implementierung eines BSI-konformen IT-Sicherheitskonzepts, welches auch die Belange des Datenschutzes berücksichtigt
- Erhöhung der Redundanz durch Vernetzung der Regionalleitstellen
- Implementierung einer Lehrleitstelle und einer Testplattform als überregionale Einrichtungen
- Verbesserung des Kosten-Leistungs-Quotients in den Regionalleitstellen

1.4 Indikatoren:

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind regelmäßig folgende Indikatoren heranzuziehen:

- Einheitlichkeit der Ausstattung von Kernkomponenten in den Bereichen Technik und Organisation
- Grad der BDBOS-konformen Anbindungen von Regionalleitstellen an den BOS-Digitalfunk
- Anteil der Regionalleitstellen mit BSI-konformen IT-Sicherheitskonzept
- Grad der Umsetzung der baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen nach DIN EN 50518 bei der Inbetriebnahme von Regionalleitstellen
- Neugründung der Organisationseinheiten Lehrleitstelle und Testplattform

- Steigerung der Neuverträge mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes (§ 3 Abs. 7 ThürRettG), mit denen kostendeckende Benutzungsentgelte für die Vermittlung rettungsdienstlicher Einsätze vereinbart wurden
- Grad der Kostendeckung je vermittelten Einsatz im Bereich Rettungsdienst

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen:

- 2.1.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Gebäuden in Anlehnung der jeweils aktuellen DIN 50518 in den Kostengruppen 210, 300 und 400 nach DIN 276, soweit das Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar ist und der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbaupachtvertrag mindestens 25 Jahre) des Grundstücks ist,
- 2.1.2 Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 8 nach HOAI für Neubau, Erweiterung und Umbau gemäß Pkt. 2.1.1 dieser Richtlinie in den Kostengruppen 730, 740 und 771 nach DIN 276,
- 2.1.3 technische Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Planung, dem Aufbau, der Migration sowie dem Betrieb,
- 2.1.4 Erschließung, Beschaffung und Installation Funk- und Kommunikationssysteme für zentrale Notrufvermittlung, E-Call, Sirenen- und Funkalarmierung sowie Advanced Mobile Location in den Kostengruppen 310 und 450 nach DIN 276,
- 2.1.5 Beschaffung, Einbau und Installation Einsatzleitsysteme mit geografisch unterstützenden Komponenten und Standortfeststellung der Einsatzfahrzeuge in der Kostengruppe 450 nach DIN 276,
- 2.1.6 Beschaffung und Installation Sprach- und Funkdokumentationen auf Basis bestehender Rechtsvorschriften, insbesondere § 31 Abs. 3 ThürRettG i.V.m. Nr. 9.2 Abs. 1 und 2 LRDP in der Kostengruppe 450 nach DIN 276,
- 2.1.7 Beschaffung und Installation technische Infrastruktur, z.B. Netzersatzanlagen, unterbrechungsfreie Stromversorgungen, Klimatechnik etc. in der Kostengruppe 400 nach DIN 276 sowie Funktionsmobiliar der Regionalleitstelle in der Kostengruppe 610 nach DIN 276,
- 2.1.8 Beschaffung und Installation Anbindungs- und Verschlüsselungstechnik für die BDBOS-konforme Integration der Regionalleitstelle an den BOS-Digitalfunk in der Kostengruppe 459 nach DIN 276,
- 2.1.9 Beschaffung und Migration Schnittstellen zu Drittanbietern (Aufzählung abschließend): Brandmeldeanlagen, Alarmierungssysteme, Führungssysteme für Einsatz-

abschnittsleitungen, eGovernment, Grund- und Kennzahlerfassung (Business Intelligenz), Rechnungs-Workflow (Gebührenerfassung und Abrechnung), Dokumenten-Management-Systeme, Datensicherung, -verwaltung und -archivierung, statistische Erhebungen, standardisierte und medienbruchfreie Datenübermittlungen zum kasernenärztlichen Bereitschaftsdienst und zu ambulanten Versorgungssystemen in der Kostengruppe 457 nach DIN 276,

2.1.10 Beschaffung Technik zur Visualisierung und Einsatzunterstützung in der Kostengruppe 480 nach DIN 276,

2.1.11 notwendige investive Aufwände zur Gewährleistung eines lückenlosen Betriebsübergangs von einer (zu schließenden) Zentralen Leitstelle hin zur Regionalleitstelle (Umstellung auf das neue System) nach Einzelfallentscheidung durch das TMIK.

2.1.12 unabdingbare Investitionen an den künftigen Standorten der Regionalleitstellen in Vorbereitung des Zusammenschlusses nach Einzelfallentscheidung durch das TMIK.

2.2 **Nicht** zuwendungsfähig sind:

2.2.1 Ausgaben für den Erwerb eines Grundstücks oder eines Gebäudes zum Zweck des Umbaus in eine Regionalleitstelle,

2.2.2 Leistungen, die nicht originär mit der Erneuerung der Regionalleitstellen im Zusammenhang stehen, z.B. die technische Ausstattung für die Erneuerung der Katastrophenschutzstäbe,

2.2.3 Aufwendungen für Verlängerungen über die im BGB geregelte Gewährleistungspflicht hinaus,

2.2.4 Kosten für den Betrieb der Regionalleitstelle, Leitungs- und Anschlussgebühren in der Kostengruppe 220 nach DIN 276 sowie Betriebsaufwendungen für Grundstück und Gebäude,

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände. Die Weitergabe von Mitteln an Vertragspartner von Zweckvereinbarungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürRettG ist zulässig. Sofern in der zugrundeliegenden Zweckvereinbarung zwischen den Vertragspartnern eine entsprechende Regelung erfolgt ist, kann ein Vertragspartner auch Zuwendungsantragsteller und Zuwendungsempfänger für andere Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Freistaat Thüringen fördert Regionalleitstellen entsprechend des Landeskonzpts und unter Berücksichtigung der in der „Verwaltungsvereinbarung Leitstellen“ getroffenen Regelungen.
- 4.2 Der Antragsteller muss nachweisen, dass für den antragsrelevanten Standort eine Zweckvereinbarung zwischen den beteiligten Landkreisen und/oder kreisfreien Städten oder ein Zweckverband besteht.
- 4.3 Die Zusammenarbeit im Sinne von Nr. 4.2 dieser Richtlinie muss bis zur Beauftragung der Leistungsphase 5 nach HOAI rechtsverbindlich eingegangen bzw. eine gemeinsame Absichtserklärung nachgewiesen sein. Nachträgliche Änderungen bei den Bauplanungsunterlagen gemäß Leistungsphasen eins bis vier nach HOAI gehen zu Lasten des Verursachers.
- 4.4 Leitstellentechnik ist aus dem vom Freistaat Thüringen ausgeschriebenen Rahmenvertrag zu beziehen und muss dem festgestellten Bedarf entsprechen. Abweichungen hiervon sind vor Beginn der Beschaffung mit dem Gesamtprojektleiter bzw. der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
- 4.5 Der Antragsteller muss nachweisen, dass Vorsorge für den Ausfall von systemimmanenter Leitstellentechnik getroffen wird, wobei als Rückfallebene jeweils eine andere Leitstelle der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vorzusehen ist. Rückfallebene kann auch die Lehrleitstelle sein. Zudem ist nachzuweisen, dass im Regelbetrieb das prognostizierte steigende Einsatzaufkommen von jährlich 5% sowie Katastrophenlagen bewältigt werden können.
- 4.6 Die Bewilligungsbehörde kann vor Beginn der Maßnahme auf Antrag dem vorzeitigen Beginn von Einzelmaßnahmen ausnahmsweise zustimmen, wenn sie nach ihrer Art das Gesamtprojekt unterstützen und nach Vorprüfung des Antrages die Förder Voraussetzungen gegeben sind. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit des vorzeitigen Beginns sind zu begründen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn ist schriftlich zu erteilen und mit dem Hinweis zu versehen, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Förderung begründet und dass eine abschließende Prüfung vorbehalten bleibt.

- 4.7 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2:

Sofern an einem Standort der Regionalleitstelle die geschätzte Gesamtinvestition für förderfähige Maßnahmen nach Nummer 2.1.1. und 2.1.2 in der Summe mehr als 1,5 Mio. EUR beträgt, ist nach Verwaltungsvorschrift Nr. 6.1 zu § 44 ThürLHO die fachlich zuständige staatliche Verwaltung bereits bei Antragstellung zu beteiligen.

Das Verfahren richtet sich entsprechend Verwaltungsvorschrift Nr. 6.2 zu § 44 ThürLHO nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen der Verwaltungsvor-

schrift zu § 44 ThürLHO (ZBau). Des Weiteren sind in diesen Fällen die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau - Anlage zur ZBau -) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

Als Grundlage für die Kostenschätzung sind die Ergebnisse der Leistungsphase 2 nach HOAI heranzuziehen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- 5.2 Es wird grundsätzlich Anteilsfinanzierung gewährt, d.h. als Zuwendung wird nur ein bestimmter prozentualer Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.
- 5.3 Die Höhe des Anteils der Zuwendung beträgt 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Anteil wird bei Maßnahmen nach VOL, VGV und UVgO auf Grundlage einer Kostenschätzung, bei Maßnahmen nach VOB auf Basis einer Kostenberechnung ermittelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk - Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung -ThürLHO -).

Die in Nummer 1.3 der ANBest-Gk geforderte Vorlage der baurechtlichen Abnahme bzw. baurechtlichen Schlussabnahme ist nur dann zu erbringen, wenn diese nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Bei Anforderung der Zuwendung ist in den Fällen, in denen keine Abnahmen nach ThürBO erforderlich sind, eine rechtsverbindliche Erklärung des Zuwendungsempfängers über den entsprechenden Baufortschritt vorzulegen. Dabei sind die Festlegungen der Baugenehmigungen zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die nach Nr. 4.1 förderfähigen Regionalleitstellen stellt der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 dieser Richtlinie einen Antrag bei der Bewilligungsbehörde. Dem Antrag sind die Zweckvereinbarung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürRettG oder die Verbandssatzung über die Bildung eines Zweckverbandes nach § 16 Abs. 1 ThürKGG, ein nach Haushaltsjahren aufgeschlüsselter Finanzplan sowie ein Nachweis zur Finanzierung des Eigenanteils in Form einer Erklärung beizufügen.

7.1.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1

Neben den unter Nummer 7.1 genannten Dokumenten sind bei der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen beizufügen:

- Baugenehmigung beziehungsweise Erklärung der Bauaufsichtsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens
- Liquiditätsnachweis über die erforderlichen Eigenmittel
- Baubeschluss des zuständigen Organs des Antragstellers
- Baubeschreibung mit detaillierter fachlicher Darstellung der beabsichtigten Bauleistungen
- Planungs- und Kostendatenblatt
- Kostenberechnung nach DIN 276-1
- Raumprogramm mit Zuordnung zu den Flächenarten gemäß DIN 277
- Lageplan (im Maßstab von mindestens 1 :1 000)
- Amtlicher Katasterplanauszug mit eingetragenen Baukörper
- Entwurfszeichnungen (im Maßstab 1: 100)
- Bauzeitenplan
- Grundbuchauszug, Erbbaurechtsvertrag bzw. Nachweis eines sonstigen gesicherten Nutzungsrechts für die Dauer der zeitlichen Zweckbindung gemäß Nummer 7.2
- Finanzierungsplan

Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern, wenn dies für die Prüfung des Antrages erforderlich ist.

7.1.2 Für Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 und 2.1.3

Der Zuwendungsempfänger kann für diese Leistungen bereits eine Förderung erhalten, ohne die Voraussetzung der Pkt. 4.2 bis 4.5 dieser Richtlinie zu erfüllen, sofern alle an der Regionalleitstelle beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Zweckverbände die Verwaltungsvereinbarung Leitstellen gezeichnet haben und nachweislich Vertragsverhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung i.S.v. Pkt. 4.2 dieser Richtlinie begonnen haben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Sie entscheidet über die Gewährung der Zuwendung mit schriftlichem Bescheid. In diesem wird die zeitliche Zweckbindung der Investition bei Neubauvorhaben auf 25 Jahre sowie in allen übrigen Fällen auf 15 Jahre ab Abschluss des Bauvorhabens festgesetzt. Die aus Zuwendungsmitteln erworbenen beweglichen Ausstattungsgegenstände sind 10 Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendungsbeträge nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und Vorlage der im Zuwendungsbescheid genannten Belege sowie unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO an den Antragsteller aus.

7.3.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1:

Die Auszahlung der Fördermittel ist abhängig vom Baufortschritt.

- 20 v. H. bei Neubauten bei Vergabe des Rohbaufauftrages, bei Umbauten und Erweiterung nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
- 30 v. H. bei Neubauten nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, bei Umbauten und Erweiterung nach Bauabnahme bei Baufortschritt von 50 v. H. der Gesamtmaßnahme,
- 40 v. H. nach baurechtlicher Schlussabnahme und Inbetriebnahme der baulichen Maßnahme,
- 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2:

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß ANBest-Gk bzw. ANBest-P zu belegen. Hierbei ist Muster 2 der RZBau sinngemäß anzuwenden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt. Hiervon bleiben die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist auf Anforderung Auskunft über die Betreuung und Nutzung der geförderten Objekte zu erteilen.

7.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bis 2.1.12 sowie nicht unter Nummer 7.4.1 fallende Maßnahmen:

Der Nachweis für die Verwendung der Zuwendung hat nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften durch Verwendungsnachweis (ANBest-GK) zu erfolgen.

7.4.3 Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises beträgt für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.12 ein Jahr nach Eingang der bewilligten Zuwendungssumme auf dem Konto des Zuwendungsempfängers (Verwaltungsvorschrift 6.1 zu § 44 ThürLHO).

Die Berechtigungen nach Nummer 7 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK) bleiben unberührt.

8 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Erfurt, 27.12.2019

Der Minister